

Dr. Marco Ottenwalder, Steuerberater, Frankfurt a. M.

Die Neuverteilung des globalen Steuerkuchens und Mindestbesteuerung: Nichts weniger als eine neue Weltsteuerordnung?



Der Autor

ist Steuerberater/Counsel bei POELLATH; er ist zudem als Lehrbeauftragter zum Umwandlungssteuerrecht an den Universitaten Bayreuth und Bamberg tatig.

Wenn selbst kleinere Tageszeitungen weltweit die Besteuerung von Unternehmen aufgreifen und die neue Weltsteuerordnung ausrufen, dann ist etwas Groes im Busch! Und tatsachlich: Die aktuellen Entwicklungen der OECD und des sog. OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS, in dem aktuell 140 Staaten vertreten sind, lassen deutliche steuerliche Veranderungen erwarten. Aber der Reihe nach!

Mit dem Aktionspunkt 1 des BEPS-Projekts (**B**ase **E**rosion and **P**rofit **S**hifting) setzte sich die OECD 2013 im Auftrag der G20 zum Ziel, den steuerlichen Herausforderungen aus der Digitalisierung zu begegnen. Ein in 2015 von der OECD veroffentlichter Abschlussbericht entfaltete zunachst nur wenig weitere politische Aktivitaten. Mit dem Zwischenbericht 2018 nahm das Thema jedoch wieder deutlich an Fahrt auf, um heute die Bewaltigung dieser Herausforderungen als oberste Prioritat der OECD auszuloben. Und so haben sich bisher 134 der 140 Staaten darauf verstandigt, den globalen Steuerkuchen neu zu verteilen (Pillar 1) und zudem eine globale *effektive* Mindeststeuer von voraussichtlich 15% einzufuhren (Pillar 2). Dies ist durchaus beachtlich, wenn man sich vergegenwartigt, dass die Partikularinteressen der Staaten – und deren Voraussetzungen – sehr unterschiedlich sind! So unterschied-

lich sind jedoch auch die Machtverhaltnisse, weshalb die Gegenposition der USA in der ersten Jahreshalfte 2021 das gesamte Projekt ins Wanken brachte. Mit dem G7-Communique vom 5. 6. 2021 wurde jedoch deutlich, was zum 1. 7. 2021 dann auch durch die G20/OECD konkretisiert wurde: Pillar 1 soll (vorerst) nur Konzerne mit einem jahrlichen globalen Umsatz von mehr als EUR 20 Mrd. betreffen (sog. „Lex Amazon“). Die Mindestbesteuerung (Pillar 2) soll dagegen grundsatzlich auf Konzerne mit einem jahrlichen globalen Umsatz von mind. EUR 750 Mio. Anwendung finden – und hat damit einen wesentlich breiteren Anwendungsbereich. Damit ist auch bei mittelstandischen Unternehmen Vorsicht und ein genaues Monitoring der weiteren Entwicklungen geboten, um auf den moglichen Compliance-Mehraufwand vorbereitet zu sein. Die OECD arbeitet derzeit an zahlreichen technischen Details, die im Oktober 2021 den G20 Finanzministern vorgestellt werden sollen, um ein Inkrafttreten beider Saulen bereits im Jahr 2023 zu ermoglichen.

Was heit das nun konkret?

Pillar 1: Die Neuordnung der Besteuerungsrechte soll dazu fuhren, sog. Ubergewinne („Amount A“), ohne physische Prasenz eines Konzerns in einem Marktstaat diesem Staat zuzuordnen zu konnen. Ubergewinne resultieren dabei aus Gewinnmargen, die uber einen Routinegewinn von derzeit 10% hinausgehen. Die Zuordnung selbst wiederum soll einem noch konkret zu bestimmenden, formelhaften Schlussel folgen – und zwar unabhangig davon, ob es sich um digitale Geschaftsmo-
delles handelt oder nicht! Auch hier sind noch zahlreiche technische Details offen. Die Rechtssicherheit („Tax Certainty“) erscheint der OECD – wie auch den allermeisten Steuerpflichtigen – als wesentliches Anliegen. Daher sollen Prozesse gestaltet werden, die eine fruhzeitige Abstimmung mit den betroffenen Finanzverwaltungen ermoglichen. Es bleibt zu hoffen, dass dies gelingt, denn die Erfahrungen im Bereich der Verrechnungspreise zeigen, dass solche Prozesse oftmals sehr langsam laufen und damit eine fruhzeitige Rechtssicherheit nicht sel-

ten unerreich bleibt. Im Gegenzug zu Pillar 1 sollen die Einzelstaaten oder Staatenverbunde (wie die EU) auf unilaterale Digitalsteuern verzichten. Der EU fallt dies mit der Idee einer EU-weiten Digital Service Tax zwar schwer, aber der Druck der USA scheint hier Wunder gewirkt zu haben.

Die Umsetzung des 2-Saulen-Ansatzes der OECD ist zum Greifen nah

Pillar 2: Die deutlich groere offentliche Wahrnehmung wurde Pillar 2 zuteil, da dieser u. a. zu einer globalen Vergroerung des Steuerkuchens fuhren und Unternehmen mehr zur Kasse bitten wurde. Diese insbesondere von Deutschland getriebene Idee einer globalen effektiven Mindestbesteuerung soll wohl staatenbezogen Anwendung finden, d. h. ein globaler Ausgleich von niedrig und hoch besteuerten Einkunften innerhalb eines Konzerns ware nicht moglich. Dies wird umgesetzt durch die sog. Global anti-Base Erosion Rules (bestehend aus „Income Inclusion Rule“ und „Undertaxed Payment Rule“) sowie die Subject to Tax Rule. Die Income Inclusion Rule fuhrt dazu, dass effektiv niedrig besteuertes Einkommen einer auslandischen Tochtergesellschaft (bzw. Betriebsstatte) bei der inlandischen Muttergesellschaft (bzw. Stammhaus) der effektiven Mindestbesteuerung unterworfen werden. Die Undertaxed Payment Rule wiederum versagt den Betriebsausgabenabzug bei Zahlungen an verbundene Unternehmen, die dort nicht effektiv mindestbesteuert werden. Letztlich fuhrt die Subject to Tax Rule dazu, dass Zahlungen an verbundene Unternehmen einer begrenzten Quellensteuer unterworfen werden konnen, wenn diese beim Empfanger nicht einer effektiven Mindestbesteuerung unterfallen. Neben die bereits bestehenden nationalen Missbrauchsvermeidungsregeln (wie z. B. den kaum handhabbaren § 4k EStG) werden weitere Regelungen hinzutreten.

Im Ergebnis durfte insbesondere Pillar 2 (vor allem anfangs) zahlreichen Unternehmen noch deutlich groeren Compliance-Aufwand und ein erhohtes Risiko einer strafbewehrten Nichteinhaltung beschere-
ren. Umgekehrt werden sich auch die Finanzverwaltungen unterschiedlicher Staaten (und Steuerkulturen) einem verstarkten Prufungs- und Abstimmungsaufwand ausgesetzt sehen. Es bleibt zu hoffen, dass der Oktober-Report mit pragmatischen und rechtssicheren Losungen aufwartet. Die Hoffnung stirbt bekanntlich zuletzt!